

Aktenzeichen:
8 RV 1037/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 2. Mai 1962

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes ohne mündliche Verhandlung am 22. März 1962
unter Mitwirkung von

Senatspräsident	S t e n g e l
als Vorsitzendem,	
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s
und Bundesrichter	P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,	
Bundessozialrichter	E l w e r t
und Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g
als ehrenamtlichen Beisitzern	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
6. September 1961 aufgehoben und die Sache zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wurde 1941 zum Wehrdienst einberufen, leistete zunächst Dienst als Panzerfahrlehrer in der Heimat und in den besetzten Ostgebieten, nahm bei einer gespannten Artillerieabteilung im September 1944 an den Rückzugskämpfen im Westen teil und geriet bei Kriegsende in tschechische Kriegsgefangenschaft, wo er zu Arbeiten in der Landwirtschaft und in einem Pferdelazarett herangezogen wurde. Sein (amerikanischer) Entlassungsschein vom 17. August 1946 trägt - zur Frage der Dienstunfähigkeit - den Vermerk "Stomach Troubles" (Magenleiden). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erkrankte er im Jahre 1942 während des Wehrdienstes an einem Magenleiden, das in den Jahren 1943 und 1944 Lazarettbehandlungen erforderlich machte.

Am 20. Januar 1950 beantragte der Kläger die Gewährung von Versorgung und machte geltend, durch das sich immer wieder bemerkbar machende Magenleiden, das erstmals 1942 während des Wehrdienstes aufgetreten sei, sei er öfters arbeitsunfähig und könne dann seine Tätigkeit als Fuhrunternehmer nicht ausüben; er überreichte hierzu ein ärztliches Zeugnis des Dr. med. H== in Neumarkt-St. Veit (vom 21. Dezember 1949) und eine Bescheinigung des Franz H== in Harpolden (vom 5. Dezember 1949), der bestätigte, daß der Kläger während des Wehrdienstes wiederholt wegen Magenleidens behandelt worden sei. Bei der versorgungsärztlichen Untersuchung durch den Reg. Med. Rat Dr. B== in Mühldorf am 9. Februar 1953 gab der Kläger an, die erstmals im Jahre 1942 aufgetretenen Magenbeschwerden seien bei den Lazarettbehandlungen 1943 und 1944 auf Grund von Magendurchleuchtungen und Magen-~~ausheberungen~~ als nervöses Magenleiden diagnostiziert worden, ein Geschwür sei nicht gefunden worden; seit 1948 befinde er sich in der Behandlung des Dr. H==, Beschwerden seitens des Magens machten sich besonders dann immer bemerkbar, wenn er



- 3 -

- wie früher als Panzerfahrlehrer - Auto fahre. Nach röntgenologischer Untersuchung durch den Röntgenologen Dr. K== in Mühldorf (Röntgendiagnose: "narbig deformierter Bulbus, Zeichen für Gastritis, kein frisches Ulcus nachweisbar, keine Entleerungsverzögerung, kein Anhalt für organische Veränderungen am Dünn- und Dickdarm") und auf Grund eigener Untersuchung stellte Dr. B== beim Kläger eine "anlagebedingte Überregbarkeit des vegetativen Nervensystems mit Übersäuerung des Magensaftes, Zeichen eines Magenschleimhautkatarrhs und narbige Geschwürsrückstände am Zwölffingerdarm" fest und verneinte sowohl magenschädigende Einflüsse des Panzerfahrens als auch eine wesentliche und anhaltende Verschlimmerung des Magenleidens durch die besonderen Verhältnisse der Kriegsgefangenschaft, zumal seit der Entlassung im August 1946 bis 1948 keine ärztliche Behandlung stattgefunden habe und deshalb Brückensymptome zu den späteren Krankheitsschüben nicht vorhanden seien. Das Versorgungsamt München I schloß sich dieser Auffassung des Gutachters an und lehnte mit Bescheid vom 9. März 1953 den Antrag des Klägers auf Gewährung von Versorgung ab.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid hat der Kläger zum Oberversicherungsamt (OVA) München Berufung eingelegt, die als Klage auf das Sozialgericht (SG) München übergegangen ist. Er hat dabei eine ärztliche Bescheinigung des Dr. H== (vom 22. Mai 1953) überreicht, der ~~das~~ Magenleiden ("altes recidivierendes Ulcus duodeni mit chronischer schwerer Gastritis, Gefahr einer Perforation") als ein im Kriege erworbenes Leiden, "also als Wehrdienstbeschädigung" ansah; der Kläger sei stets sog. Weißbrotempfänger gewesen, nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sei er von verschiedenen Ärzten in Neumarkt-St. Veit behandelt worden, seit 1948/49 stehe er ~~in fast ununterbrochener~~ in fast ununterbrochener Behandlung wegen des Magenleidens; die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betrage über 50 v.H. Das SG hat ein Gutachten seines Termins-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

arztes Dr. K----- (vom 23. Mai 1956) - im November 1955 war beim Kläger eine Gastroenterostomie (Herstellung einer Magen-Darmverbindung) durchgeführt worden - eingeholt; dieser hat (auf Grund des Röntgenbefundberichtes des Dr. K----- vom 10. Februar 1953) einen "narbig deformierten Bulbus und Zeichen für Gastritis" festgestellt und ausgeführt, die Magenerkrankung sei, wenn sie erstmals während des Wehrdienstes aufgetreten sei, als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung zu werten; für den Verschlimmerungsfaktor sei eine MdE um 25 v.H. angemessen. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG hat der Kläger neben seinem Sachantrag hilfsweise den Antrag gestellt, die Krankenunterlagen des Dr. K----- und des Dr. G-----, beide in Neumarkt-St. Veit, beizuziehen, denn bei diesen beiden Ärzten sei er schon in den Jahren 1946 bis 1948 in Behandlung gewesen. Das SG hat, im wesentlichen gestützt auf das Gutachten des Dr. B----- vom 9. Februar 1953, die Klage abgewiesen.

Mit seiner Berufung gegen das Urteil des SG hat der Kläger, bei dem im September 1957 als weitere Operation eine Magenresektion durchgeführt worden ist, geltend gemacht, das SG habe zu Unrecht dahin entschieden, daß das vorliegende Magenleiden keine durch schädigende Einflüsse kriegseigentümlicher Art bleibende oder richtunggebende Verschlimmerung erfahren habe, deshalb habe es zu Unrecht die Gewährung einer Rente versagt; im übrigen beruhe das Urteil auf wesentlichen Mängeln des Verfahrens, denn entgegen seiner Verpflichtung habe das SG die Krankenunterlagen der in den Jahren 1946 bis 1948 behandelnden Dres. K----- und G----- nicht beigezogen. Der Kläger hat - im Berufungsverfahren - beantragt, das Urteil des SG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen; hilfsweise hat er die Anhörung der Dres. K----- und G----- sowie die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens beantragt.



- 5 -

Urteil vom 6. September 1961, zugestellt am 25. September 1961, die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Rüge einer mangelhaften Sachaufklärung durch das SG als unbegründet angesehen und darüberhinaus auch eigene weitere Ermittlungen, so die Anhörung der Dres. K... und G..., nicht für erforderlich gehalten. In der Sache habe das SG zutreffend entschieden, daß hinsichtlich des Magenleidens des Klägers ein bleibender oder richtunggebender Verschlimmerungsanteil durch wehrdienstliche Einflüsse nicht angenommen werden könne. Das Magenleiden des Klägers habe zwar während des Wehrdienstes (1942) seinen Anfang genommen und auch Lazarettbehandlungen erforderlich gemacht, bis 1946 habe es aber dann "keine ernsthaften Erscheinungen mehr gezeigt"; ebenso habe von 1946 bis 1948 "ein verhältnismäßig beschwerdefreier Zwischenraum" bestanden, und erst im April 1948 seien wieder ernsthaftere Beschwerden - mit dann regelmäßiger ärztlicher Behandlung - entstanden; endlich seien nach den eigenen Angaben des Klägers selbst im Jahre 1953 außer beim Autofahren keine wesentlichen Beschwerden vorhanden gewesen. Dieser Sachverhalt erlaube es, trotz der in den Jahren 1955 und 1957 erfolgten Operationen, nicht, einen bleibenden oder richtunggebenden Verschlimmerungsanteil durch wehrdienstliche Einflüsse anzunehmen. Nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen stehe fest, daß es sich bei der Ulcuserkrankung um ein in der Konstitution begründetes Leiden handle, das von äußeren Einflüssen im wesentlichen unabhängig sei. Äußeren Einwirkungen, zB schweren körperlichen oder seelischen Belastungen, könne zwar gegebenenfalls die Bedeutung einer Mitursache zukommen, wenn ein Abklingen des Krankheitsgeschehens nicht eintrete; solche äußere Einwirkungen seien beim Kläger aber nicht gegeben. Weder der Dienst als Panzerfahrlehrer noch der spätere Einsatz des Klägers im September 1944 oder die Verhältnisse in der Kriegsgefangenschaft seien geeignet gewesen, das Magenleiden bleibend zu beeinflussen. Ob sich das LSG bei dieser Entscheidung (mit ihren im wesentlichen allgemeinen Ausführungen) auf das Gut-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

achten des Dr. B--- vom 9. Februar 1953 gestützt hat oder stützen wollte, ist nicht klar erkennbar; in bezug auf die vorliegenden Gutachten hat es lediglich eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß es sich der Auffassung des Termins- arztes des SG, Dr. K--- nicht anschließen könne. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Mit Schriftsatz vom 10. Oktober 1961, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 10. Oktober 1961, hat der Kläger gegen das Urteil des LSG Revision eingelegt. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 7. November 1961, eingegangen am 8. November 1961, hat er - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 27. Dezember 1961 - die Revision begründet. Er stützt diese auf die Vorschrift des § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und rügt die Verletzung der §§ 103 und 128 Abs. 1 SGG. Zur Rüge der Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG trägt er vor, das Berufungsgericht habe sich bei seiner Überzeugungsbildung, daß die wehrdienstlichen Verhältnisse beim Kläger keine bleibende Schädigung gesetzt hätten, auf kein ärztliches oder fachärztliches Gutachten stützen können. Wegen der mangelnden eigenen Fachkunde habe es diese Frage jedoch nicht ohne die Hilfe eines ärztlichen Gutachters entscheiden können; es habe deshalb unzulässigerweise an die Stelle einer nur ärztlich zu treffenden Feststellung seine eigene Meinung gesetzt, das stelle eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung dar. Die Vorschrift des § 103 SGG habe das LSG dadurch verletzt, daß es die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens unterlassen habe, nachdem schon durch die dem Gutachten des Dr. B=== zugrunde liegenden Röntgenaufnahmen narbige Geschwürsrückstände am Zwölffingerdarm nachgewiesen gewesen seien. Darüberhinaus habe es das Berufungsgericht entgegen seiner ihm obliegenden Verpflichtung unterlassen, die sowohl im ersten als auch im zweiten Rechtszuge ausdrücklich dafür benannten Ärzte Dr. K=== und Dr. G----- zu hören, daß der Kläger auch in den Jahren

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

1946 bis 1948 wegen des Magenleidens ärztlich behandelt worden sei. Denn gerade diese beiden Ärzte, deren Behandlung sich unmittelbar an die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft angeschlossen habe, seien in erster Linie in der Lage, über den Zustand der Magenerkrankung im Anschluß an Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft genaue Angaben zu machen. Das LSG habe sich deshalb nicht darauf beschränken dürfen, die von ihm (dem Kläger) behaupteten Behandlungszeiten bei den Dres. K--- und G----- einfach als wahr zu unterstellen, denn diese Unterstellung - ohne die Anhörung der beiden Ärzte - habe zu der unzutreffenden Feststellung bzw. Vermutung geführt, daß in der Zeit von 1946 bis 1948 ein verhältnismäßig beschwerdefreier Zwischenraum bestanden habe.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und bestreitet das Vorliegen der vom Kläger gerügten Verfahrensverstöße.

Auf die Schriftsätze des Klägers vom 7. November 1961 und auf den des Beklagten vom 11. Dezember 1961 wird verwiesen.

Die Beteiligten haben sich gem. § 124 Abs. 2 SGG mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



- 8 -

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG 1,150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der Kläger hat als wesentliche Verfahrensmängel gerügt, daß das LSG gegen die Vorschriften der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG verstoßen habe. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine vom Kläger erhobene Rüge durchgreift; in einem solchen Fall braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, nicht besonders eingegangen zu werden (vgl. BSG im SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Im vorliegenden Falle hat das LSG, wie der Kläger zutreffend gerügt hat, den § 103 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen; es hat zur Feststellung, ob die für das Bestehen oder Nichtbestehen eines geltend gemachten Anspruchs erheblichen Tatsachen vorliegen, alle geeigneten und notwendigen Ermittlungen anzustellen. Im Rahmen dieser Ermittlungen ist das tatsächliche Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen, ohne daß allerdings das Gericht auch an dieses Vorbringen oder an etwaige Beweisanträge gebunden wäre (§ 103 Satz 2 SGG). Das Gericht hat aber in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob es - über ihm vorliegende Beweisunterlagen hinaus - noch von weiteren Beweismitteln Gebrauch machen muß, wobei unerheblich ist, ob diese von Amts wegen bekannt oder von den Beteiligten angegeben worden sind. Der Tatrichter entscheidet über den Umfang der zur Erforschung der Wahrheit notwendigen Ermittlungen im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn



- 9 -

er einen Beweis über die für seine Entscheidung wesentlichen Tatsachen nicht erhebt oder nicht wenigstens versucht zu erheben.

Im vorliegenden Falle ist das Berufungsgericht seiner vorstehend dargelegten Sachaufklärungspflicht nicht nachgekommen. Der Kläger hatte im Verwaltungsverfahren angegeben, daß er nach seiner Entlassung im Jahre 1946 wegen seines Magenleidens seit 1948 ("etwa seit der Währungsreform") in der ärztlichen Behandlung des Dr. H~~---~~ in Neumarkt-St. Veit stehe; der Versorgungsarzt Dr. F~~---~~ konnte deshalb bei Erstellung eines Gutachtens vom 9. Februar 1953 noch davon ausgehen, daß in der Zeit von der Entlassung des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft (August 1946) bis etwa zur Währungsreform im Jahre 1948 ein behandlungsfreier Zeitraum - mit der Folge des Fehlens von sog. Brückensymptomen zu späteren Krankheitsschüben - gelegen habe. Schon mit seiner Berufung zum OVA aber hat der Kläger ausgeführt, daß er seit der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft "in dauernder ärztlicher Behandlung und seit Ende 1948 ununterbrochen" bei Dr. H~~---~~ in Behandlung stehe. Der behandelnde Arzt Dr. H~~---~~ hat dies mit seiner Bescheinigung vom 22. Mai 1953 bestätigt ("nach der Entlassung war er bei verschiedenen Ärzten in Neumarkt-St. Veit"). In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 23. Mai 1956 endlich hat der Vertreter des Klägers die nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bis 1948 tätig gewesenem Ärzte, Dr. K~~---~~ und Dr. G~~-----~~, auch namentlich genannt und beantragt, deren Krankenunterlagen beizuziehen. Schließlich hat der Kläger nach Abweisung seiner Klage durch das SG auch im Berufungsverfahren vor dem LSG wieder auf die Behandlung des Magenleidens durch die Dres. K~~---~~ und G~~-----~~ in den Jahren 1946 bis 1948 hingewiesen, das Übergehen seines Beweisantrages im Verfahren vor dem SG, die Krankenunterlagen dieser Ärzte beizuziehen, als Verfahrensverstöß gerügt und ausdrücklich wieder beantragt, die Dres. K~~---~~ und G~~-----~~ zu seiner Behauptung zu hören. Das Berufungsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

ist diesem Antrag jedoch nicht gefolgt, sondern hat bei seiner Urteilsfindung das Vorbringen des Klägers - trotz gewisser Bedenken - als zutreffend unterstellt und die medizinische Beweislage deshalb "eindeutig" als geklärt angesehen. Daraus hat es sodann den Schluß gezogen, daß nach der Lazarettbehandlung während des Krieges das Magenleiden zunächst keine ernsthaften Erscheinungen mehr gezeigt habe, ebenso habe von 1946 bis 1948 ein "verhältnismäßig beschwerdefreier Zwischenraum" bestanden. Diesen Schluß aber hätte das Berufungsgericht nicht ziehen dürfen, ohne zuvor die Ärzte Dr. Dr. K--- und Dr. G----- zu der wiederholt vom Kläger vortragenen Behauptung zu hören, er sei auch in der Zeit von 1946 bis 1948 magenleidend gewesen und habe deshalb in der Behandlung der genannten Ärzte gestanden. Das LSG hätte sich umsomehr dazu gedrängt fühlen müssen, durch Anhörung der Dres. K--- und G----- Art, Umfang und Schwere der auch für die Zeit von 1946 bis 1948 behaupteten Magenbeschwerden aufzuklären, zumal da der Kläger offensichtlich auch im Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft seitens des Magens nicht ohne Beschwerden, ja selbst nicht ohne für den Arzt erkennbare krankhafte Erscheinungen, gewesen ist. Denn der Entlassungsschein vom 17. August 1946 trägt zur Frage der Dienstunfähigkeit den ausdrücklichen Vermerk "Stomach Troubles".

Danach hat das LSG seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts in dem für seine Entscheidung erforderlichen Umfange verletzt (§ 103 SGG). Darüberhinaus hat es in diesem Zusammenhang auch die Grenzen seines Rechts überschritten, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs. 1 SGG). Denn ohne die Anhörung der Dres. K--- und G----- hätte es den Schluß nicht ziehen dürfen, daß das Magenleiden des Klägers nach der Lazarettbehandlung während des Krieges zunächst keine ernsthaften Erscheinungen mehr gezeigt habe, und daß auch von 1946 bis 1948 ein verhältnismäßig beschwerdefreier Zwischenraum bestanden habe.



- 11 -

Das Verfahren des LSG leidet deshalb an wesentlichen Mängeln im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Revision des Klägers ist deshalb statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf den dargelegten wesentlichen Verfahrensmängeln im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG beruht. Denn es besteht die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht ohne diese Verfahrensverstöße anders entschieden hätte. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden. Dabei war eine eigene Entscheidung des Senats, insbesondere auch wegen der unerörtert gebliebenen Rügen weiterer Verletzungen der §§ 103 und 128 Abs. 1 SGG, nicht möglich. Die Sache war deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)